

NABU-Klage gegen den Offshore-Windpark Butendiek

2014 reichte der NABU Klage gegen den Offshore-Windpark Butendiek ein. Heute ist der Park gebaut, das Verfahren durchläuft die Instanzen und ein endgültiges Gerichtsurteil ist nicht in Sicht. Verlierer sind streng geschützte Seevögel und Schweinswale

Bereits 2002 wollte der NABU den umstrittenen Offshore-Windpark (OWP) Butendiek westlich von Sylt aufgrund massiver Eingriffe in wertvolle Lebensräume und negativer Folgen für geschützte Arten verhindern. Die damalige Rechtslage lies dies nicht zu. Unterstützt durch ein eigenes Rechtsgutachten startete der NABU 2014 einen neuen Versuch, den Bau inmitten zweier Schutzgebiete zu stoppen. Die Klage nach Umweltschadensgesetz richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, die den Park genehmigte. Drei Jahre nach Einreichen der ersten Klage laufen zwei getrennte Berufungsverfahren an zwei Obergerichtungen und verweigern die verantwortlichen Fachbehörden eine inhaltliche Auseinandersetzung. Traurige Realität ist, dass seltene See- und Rastvögel große Teile des für sie ausgewiesenen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ verloren haben.

Das Projekt Butendiek

Butendiek war 2002 einer der ersten Windparks, der in der deutschen Nordsee genehmigt wurde - politisch gewollt, aber naturschutzfachlich immer umstritten. Etwa 32 Kilometer westlich von Sylt, im Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ wurden von März 2014 bis Sommer 2015 insgesamt 80 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 288 Megawatt auf einer Fläche von rund 33 Quadratkilometern errichtet. Die Anlagen erreichen eine Höhe von 150 Metern.

Die Gründungsstruktur bilden 6,5 Meter starke Stahlrohre, die mit einer hydraulischen Impulsramme in Wassertiefen von 18 bis 22 Metern im Meeresboden verankert wurden. Als technischer Schallschutz wurde das System IHC Merwede NMS-6500 eingesetzt, so konnte der gesetzlich vorgeschriebene Grenzwert von 160 Dezibel (750 Meter zur Schallquelle) im Projektverlauf eingehalten werden. Das Umweltbundesamt (UBA) legte diesen Grenzwert 2008 fest, um Hörschäden bei Schweinswalen zu verhindern.

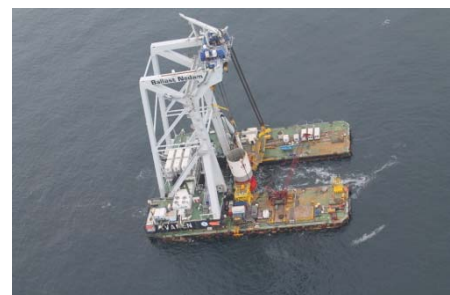
Der ehemalige Bürgerwindpark gehört heute einem Konsortium um die wpd-Gruppe. wpd ist ein international tätiger Entwickler und Betreiber von Windparks. Der Investorenkreis für das Projekt Butendiek setzt sich zudem aus dem Marguerite Fund (Luxemburg), Siemens Financial Services, Industriens Pension (Dänemark), Pensionskassernes



Kontakt

NABU-Bundesverband
Dr. Kim Cornelius Detloff
Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30 284984 1626
Fax +49 (0)30 284984 2600
Kim.Detloff@NABU.de



Rammarbeiten durch das Errichterschiff im Baugebiet Butendiek April 2014.

Administration (Dänemark), CDC Infrastructure (Frankreich) und dem Elektrizitätswerk Zürich zusammen.

Natura 2000 am Sylter Außenriff

Bereits vor Genehmigung des Parks war bekannt, welchen einzigartigen Lebensraum das Sylter Außenriff darstellt. Deshalb wurde das Seegebiet zur Ausweisung als FFH-Gebiet vorgeschlagen. Am nördlichen Rand des Elbe-Urstromtals entwickelte sich über Jahrtausende ein vielfältig verzahnter Biotopkomplex mit Sandbänken und Riffstrukturen. Die marine Artenvielfalt ist hier außergewöhnlich hoch. Die große Fischdichte zieht Fischfresser wie Schweinswale, Seehunde und Kegelrobben an, aber auch verschiedene Arten von See- und Rastvögeln, wie Seetaucher, Alken und Seeschwalben. Im Jahr 2004 meldete Deutschland das Gebiet an die Europäische Kommission. Heute überschneiden sich hier das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“.

Kinderstube der Schweinswale

Das Sylter Außenriff ist die Kinderstube für Deutschlands einzigen heimischen Wal, den Schweinswal. Nirgendwo in der Nordsee ist die Dichte der Meeressäugetiere höher. Im Mai bringen die Mütter hier ihre Kälber zur Welt, paaren sich erneut, um im kommenden Jahr zurückzukehren. Die Jungen verbringen hier ihre ersten Lebensmonate.



Schweinswale (*Phocoena phocoena*) sind nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Nur etwa alle zwei Jahre bringen die Weibchen ihre Kälber westlich von Sylt zur Welt.

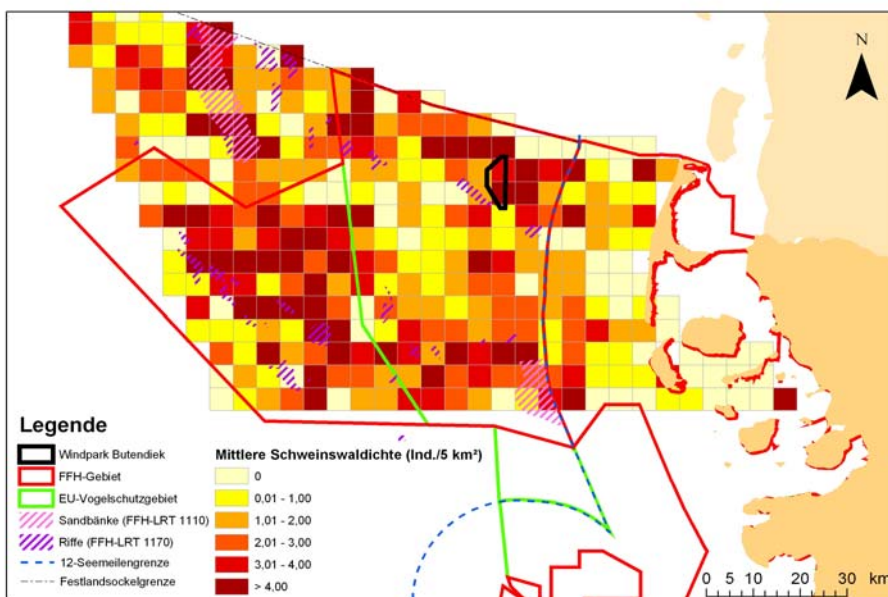


Abbildung 1: Westlich von Sylt beginnt das Hauptkonzentrationsgebiet für den Schweinswal. Nirgendwo ist der Anteil von Mutter-Kalbpaaren in der deutschen Nordsee größer (Quelle: BfN, Grafik: NABU).

Schweinswale sind sehr lärmempfindlich. Durch die Rammungen beim Bau der Windkraftanlagen werden sie weiträumig aus dem Gebiet vertrieben. Untersuchungen im Offshore-Testfeld alpha ventus und auch im Baugebiet Butendiek zeigten Meideverhalten ins bis 20 Kilometern Entfernung. Bleiben die Tiere zu nah an der

Lärmquelle, drohen ihnen ernsthafte Verletzungen des Gehörs. Da Schweinswale sich wie alle Zahnwale die sogenannte Echolokation nutzen, um zu kommunizieren, zu navigieren und zu jagen, haben Verletzungen des Gehörsinns für sie fatale Folgen. Das Schallschutzkonzept des Bundesumweltministeriums bestätigte 2013 die herausragende populationsbiologische Bedeutung des Seegebiets für den Schweinswal.

Rast- und Nahrungsgebiet für seltene Vögel

Das Sylter Außenriff ist zudem der wichtigste Lebensraum für Stern- und Prachtaucher in der deutschen Nordsee. Hier halten sich in den Wintermonaten und im Frühjahr tausende Vögel auf und fressen sich Fettreserven an, bevor sie in ihre Brutgebiete in der Tundra und Taiga Eurasiens zurückkehren. Der Grundlage dafür schafft der nährstoffreiche Jütlandstrom, der westlich von Sylt nach Norden fließt. Die hohe Fischdichte sorgt für optimale Lebensbedingungen für die eleganten Fischjäger. Seetaucher sind sehr stör anfällig, reagieren mit Flucht auf vorbeifahrende Schiffe oder sich drehende Windräder. Der Störradius beträgt mindestens zwei Kilometer, nach jüngeren Beobachtungen sogar über sechs Kilometer (Dierschke et al. 2016). Das BfN bestätigte in seinem Seetaucherpapier (2009) die herausragende populationsbiologische Bedeutung des Sylter Außenriffs und der angrenzenden Bereiche. Im Baugebiet Butendiek liegt das langjährige Dichtezentrum der Seetaucherverteilung in der deutschen Nordsee.



Serntaucher wie hier im Bild (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*Gavia arctica*) sind streng nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

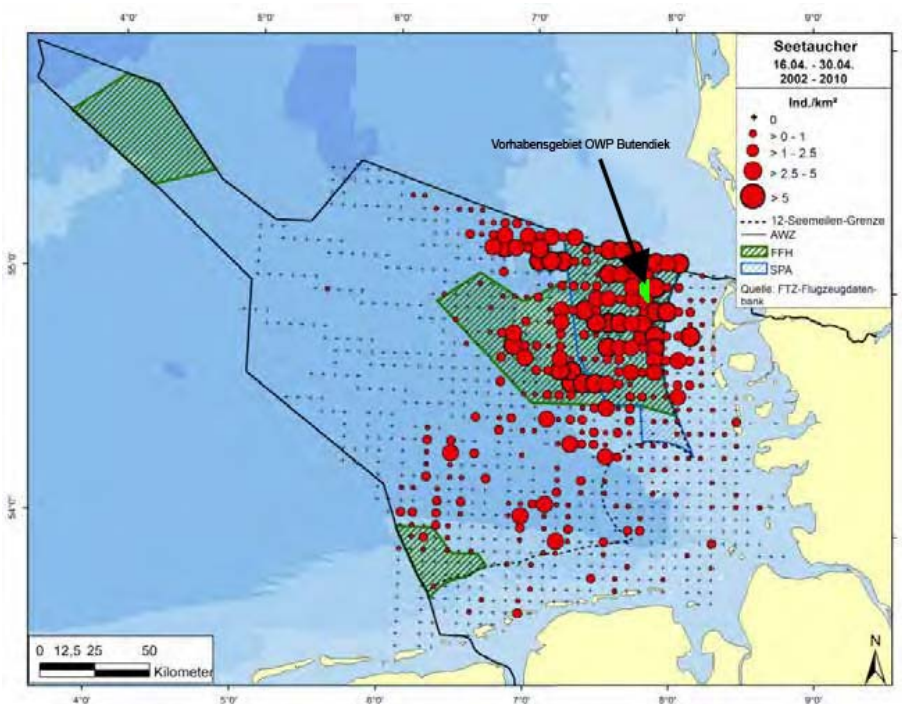


Abbildung 2: Im Sylter Außenriff liegt das Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher. Durch den Bau des Windparks Butendiek gehen den Seevögeln Teile des EU-Vogelschutzgebiets verloren (Quelle: Seabirds at Sea- Flugzeugdatenbank FTZ, Jahre 2002-2010, verändert nach: Markones et al. 2012).

Rechtsgutachten Offshore-Windkraft

Im Februar 2014, noch vor Baubeginn des OWP Butendiek, veröffentlichte der NABU ein unabhängiges Rechts- und Fachgutachten zur Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bei der Genehmigung von Offshore-

Windparks. Die insgesamt vier in der Studie analysierten Genehmigungsbescheide wiesen eklatante Versäumnisse auf und hätten in der vorliegenden Form nicht erteilt werden dürfen. Das BSH ließ Vorgaben europäischer Umweltgesetze unberücksichtigt, kritische Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurden ignoriert und bestehende Wissenslücken konsequent pro Windparkbau interpretiert.

Mit der Genehmigung zum OWP Butendiek gingen die Rechtsexperten besonders hart ins Gericht. Insbesondere der den Seetauchern drohende dauerhafte Gebietsverlust im EU-Vogelschutzgebiet von rund drei Prozent widerspricht nach Meinung der Rechtsexperten den Vorgaben des EU-Umweltrechts. Negative populationsbiologische Effekte auf Stern- und Prachtttaucher waren demnach zu erwarten.

Das Gutachten bestätigte die langjährige naturschutzfachliche Kritik des NABU, aber auch des Bundesamt für Naturschutz (BfN), an dem Projekt Butendiek. Schon im Januar 2001 schrieb das BfN in seiner Stellungnahme im Genehmigungsverfahren: „... , dass dieser Bereich als Standort für Offshore-Windparke aus Naturschutzsicht nicht geeignet ist.... Dem Antragsteller sollte nahegelegt werden, von der weiteren Planung dieses Projektes an diesem Standort Abstand zu nehmen ...“.

Das Klageverfahren Butendiek

Seit drei Jahren läuft das Klageverfahren des NABU gegen den OWP Butendiek. Seitdem verweigern die verantwortlichen Fachbehörden eine echte naturschutzrechtliche und -fachliche Auseinandersetzung mit dem Fall und setzen auf Verzögerung und Verhinderung. So dauern auch die Gerichtsverfahren immer länger. Es folgte ein Gerichtsmarathon in bisher drei Akten.

Erster Akt: Verwaltungsgericht Köln

Im April 2014 reichte der NABU Klage gegen den Bau und Betrieb des Windparks Butendiek am Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) ein. Rechtliche Grundlage ist das Umweltschadengesetz (USchadG). Der NABU klagte auf Vermeidung und ggf. Sanierung eines drohenden Umweltschadens bei den geschützten Arten Schweinswal, Stern- und Prachtttaucher. Verantwortliche Behörde, welche die Bundesrepublik Deutschland vertrat, war das BfN - die Fachbehörde, die den OWP Butendiek von Anfang an selbst ablehnte und kritisierte.

Bereits im Juli 2014, mitten in den beginnenden Bauarbeiten des OWP Butendiek, deutete sich an, dass das BfN im Schulterschluss mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Rechtsauffassung vertritt, dass die Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) grundlegend für die Klage auf Vermeidung eines Umweltschadens durch einen genehmigten Windpark (Gefahrenabwehr) sei und das Verfahren damit an das Verwaltungsgericht Hamburg (VG Hamburg, Gerichtsstand der Genehmigungsbehörde BSH) wechseln müsste. Trotz abweichender Rechtsauffassung, jedoch zur Beschleunigung einer gerichtlichen Entscheidung folgte der NABU der Behördenmeinung und strengte ein zweites Verfahren an. Im August 2014 folgte das VG Köln der Behördenmeinung und lehnte die Klage zur Gefahrenabwehr wegen fehlender Zuständigkeit ab. Für die Sanierung eines möglichen Umweltschadens sei in einem späteren Verfahren wieder das BfN und das VG Köln zuständig.



Mehr Informationen auf www.nabu.de/butendiek

Umwelthaftungsrichtlinie
BfN und BSH sind der Meinung, dass es bei der Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie eine getrennte Verantwortung der Fachbehörde gebe. Droht ein Umweltschaden, liege die Zuständigkeit beim BSH, ist ein Umweltschaden eingetreten, beim BfN. Der Fall Butendiek zeigt wie unsinnig diese Rechtsauffassung ist. Sie konterkariert nach unabhängiger Rechtsauffassung die Intention der europäischen Gesetzgebung und sabotiert ein vorsorgendes Handeln und das Klagerecht der Umweltverbände.

Zweiter Akt: Verwaltungsgericht Hamburg

Im Juli 2014 reichte der NABU Klage auf Vermeidung eines drohenden Umweltschadens durch den OWP Butendiek am VG Hamburg ein. Die Klagebegründung entsprach der vom VG Köln. Schweinswale würden zeitweise aus dem für sie eingerichteten FFH-Gebiet vertrieben, See- und Rastvögel würden große Teile des Vogelschutzgebietes dauerhaft verlieren.

Im September 2015 kam es zur Entscheidung. Das VG Hamburg lehnte die Klage des NABU wegen fehlender Klagebefugnis für Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. In der Praxis würde das bedeuten, dass ein grundsätzlich klageberechtigter Umweltverband wie der NABU bei einem eindeutig absehbaren Umweltschaden (wie im Fall Butendiek) erst den Eintritt des Umweltschadens abwarten muss, um dann später eine Schadenssanierung einzuklagen.

Das VG ließ im Urteil die Berufung zu. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg (OVG Hamburg) ist nun für das Berufungsverfahren zuständig. Eine Terminierung ist offen.

Dritter Akt: Verwaltungsgericht Köln

Nachdem Butendiek im Sommer 2015 die Bauarbeiten abschloss und seinen Betrieb aufnahm war der Umweltschaden eingetreten. Dadurch wurde die Sanierungsklage zulässig. Am 30. November 2015 legte der NABU Klage am VG Köln wegen Sanierung ein. Es folgte ein Jahr der Schriftwechsel zwischen dem BfN, der wpd-Gruppe als Beigeladene und dem NABU ob ein Umweltschaden vorliegt und die Klage begründet sei. Anders als bei der Schadensvermeidung spielten hier v.a. die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet eine Rolle, da die gefährlichste (Bau)Phase für die Schweinswale vorbei war. Am 29. November 2016 wurde verhandelt.

Die Verhandlung war kurz, die Auffassung der Kammer frühzeitig deutlich. Ein Projekt, das 1,3 Milliarden Euro koste und auf Grundlage einer bestandskräftigen Genehmigung gebaut sei, dürfe nicht in Frage gestellt werden. Nur beiläufig ging es um den eingetretenen Umweltschaden. Für die rechtliche Beurteilung des Gerichts spielte dieser keinerlei Rolle bei der Urteilsfindung.

Die Klage des NABU wurde erneut abgelehnt. In der Begründung hieß es, dass das Umweltschadensgesetz in dieser Konstellation die Fahrlässigkeit eines Schadensverursachers, hier der wpd-Gruppe, voraussetze. Eine Fahrlässigkeit sah das Gericht jedoch nicht, da wpd eine Genehmigung des BSH (aus dem Jahr 2002) besaß und eigene Gutachten vorlegte, dass es zu keiner populationsrelevanten Beeinträchtigung der Vögel im Schutzgebiet gekommen sei. Mit der inhaltlichen Qualität dieser Gutachten und der Erkennbarkeit dieser Mängel für den Vorhabenträger hat sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt. Der NABU hat Anfang Januar 2017 Berufung am Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster) eingereicht.

Eine Bilanz

Nach den ersten Jahren des Streits ist offensichtlich, die Behörden, wpd und die Verwaltungsgerichte tun sich schwer, eine naturschutzrechtliche und -fachliche Auseinandersetzung um die ökologischen Folgen im FFH- und Vogelschutzgebiet zu führen. Es dominierten Verzögerungstaktiken, Zuständigkeitsdebatten, unsaubere Gutachten, Zurückhalten von Monitoringerkennnissen und aus Sicht des NABU zweifelhafte

Umwelthaftungsrichtlinie

Das Hamburger Urteil konterkariert den von der EU anerkannten Vorsorgeansatz. Nach Auffassung des NABU ist die hier vertretene Rechtsauffassung absurd, steht klar entgegen dem Vermeidungsgrundsatz sowie dem Effizienzgebot der Umwelthaftungsrichtlinie der EU.

Bestandsschutz

Das Kölner Urteil entspricht der Rechtsauffassung, dass eine bestandskräftige Genehmigung das Verschulden des Vorhabenträgers nach USchadG ausschließt, egal wie alt und handwerklich fragwürdig die Genehmigung sei. Die herrschende Rechtsmeinung ist jedoch eine andere. Auch bei rechtskräftig genehmigten Vorhaben kommt ein Verschulden des Genehmigungsinhabers in Betracht. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts führt so zu einer weitgehenden Wirkungslosigkeit des USchadG.

Rechtsauffassungen die Verfahren. Groß scheint die Angst, ein Milliardenprojekt in Frage zu stellen, mögliche Sanierungsmaßnahmen durchzusetzen und im Einzelfall auch erneuerbare Energien sowie den behördlich gewollten Bestandsschutz von Genehmigungen zu hinterfragen.

Bleibt die Hoffnung auf die nächsten Instanzen der Oberverwaltungsgerichte und die Chance, dass letztendlich auf Grundlage geltenden Umweltrechts entschieden und über die katastrophalen Auswirkungen des OWP Butendiek in unserem wertvollsten Meeresgebiet westlich von Sylt geurteilt wird. Denn längst sorgt sich nicht allein der NABU, sondern es äußern sich unabhängige Ornithologen und Meeresbiologen, dass die Reaktionen der Vögel auf Windparks noch viel dramatischer sind als vorhergesagt.

Aktuelle Situation im Sylter Außenriff

Wissenschaftliche Bestandserhebungen zeigen heute dramatische Auswirkungen auf die Verteilung von Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“. Der jahrzehntelange Dichteschwerpunkt der Stern- und Prachtttaucher westlich von Sylt verschiebt sich nach Südwesten aus dem Schutzgebiet heraus. Um den Windpark Butendiek, aber auch um die an das Schutzgebiet angrenzenden weiteren Windparks verschwinden Arten, darunter die beiden Seetaucherarten, aber auch Alkenvögel und Zwergmöwen im Abstand von bis über zehn Kilometer. In der Summe gehen so vermutlich über 20 Prozent des Vogelschutzgebietes als Lebensraum dauerhaft verloren. Die Tiere müssen in Bereiche ausweichen, die schlechtere Nahrungsbedingungen aufweisen und einem schwächerem Schutzregime unterliegen. Dabei bilden angrenzende Windparks einen fast unüberwindbaren Ring um das Schutzgebiet,

EU-Umweltrecht missachtet

Aktuelle Beobachtungen aus dem Sylter Außenriff zeigen eine weiträumige Vertreibung von Seevögeln durch die gebauten Windparks. Der Schutzzweck des größten deutschen Vogelschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ wird missachtet und geht verloren. Ein klarer Verstoß gegen EU-Umweltrecht. Deutschland droht ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission.

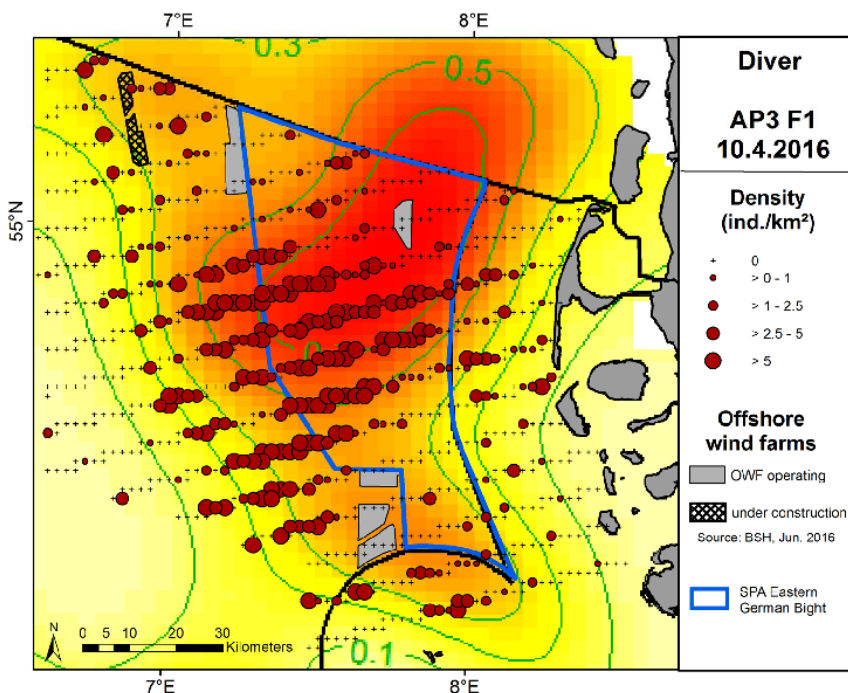
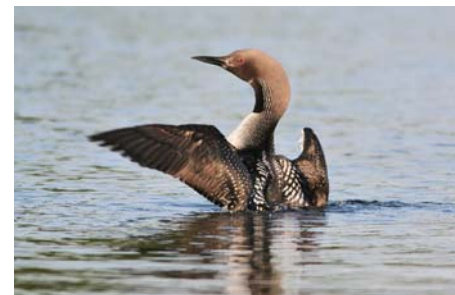


Abbildung 3: Stern- und Prachtttaucher meiden weiträumig die Windparks. Das Dichtemaximum (rot) der Seetaucher verschiebt sich aus dem Baugebiet Butendiek nach Südwesten. Das Schutzgebiet kann nicht mehr alle Vögel aufnehmen (Karte nach Garthe 2015 und Forschungsvorhaben Diver/Helbird 2016).



Eigentliche Verlierer des Rechtsstreits um den OWP Butendiek: Prachtttaucher (*Gavia arctica*).

Trotz Nachfrage liegen dem NABU bisher nicht alle Ergebnisse des aktuellen Monitorings durch das projektbegleitende ökologische Monitoring verschiedener wissenschaftliche Institutionen aus dem Sylter Außenriff vor. Auch dem für die Beurteilung eines Umweltschadens zuständigen BfN verweigert das BSH hartnäckig die Rohdaten des Begleitmonitorings aus den relevanten Windparkgebieten. Der NABU hat daraufhin im Dezember 2016 einen Antrag nach Umweltinformationsgesetz (UIG) zur Einsicht des aktuellen Seevogelmonitorings gestellt, um gemeinsam mit unabhängigen Experten eine Auswertung vornehmen zu können.

Für die **Schweinswale** im Sylter Außenriff ging die größte Bedrohung von den Rammarbeiten in der Bauphase aus. Unter dem Druck des Klageverfahrens setzte wpd einen doppelten technischen Schallschutz ein und konnte den gesetzlichen Grenzwert im Bauverlauf einhalten. Trotzdem wurden die Schweinswale weiträumig vertrieben wie Untersuchungen im Auftrag des BfN ergaben. Ab Frühjahr 2014 wurden im gesamten FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ weniger Tiere und insbesondere Mutter-Kalbpaare gezählt als in den Vorjahren. Ob sich der Zustand der Schweinswalpopulation dauerhaft verändert hat, ist Gegenstand aktueller Forschungsprojekte. Nach NABU-Meinung reicht es in Schutzgebieten nicht, den geltenden Grenzwert von 160 Dezibel einzuhalten. Störeffekte treten schon ab 140 Dezibel auf, es drohen unter anderem die Trennung von Mutter-Kalbpaaren und ein reduzierter Fortpflanzungserfolg.



Mehr Informationen auf
www.NABU.de/butendiek

Wichtige Fragen zum Verfahren

Trotz der öffentlichen Kritik am Windpark Butendiek und dem laufenden Rechtsverfahren wurden in der Nordsee Fakten geschaffen. Der NABU hofft, mit dem Verfahren den Umweltschaden im Vogelschutzgebiet sanieren zu können und einen dringend notwendigen Präzedenzfall zu schaffen, um zukünftige Genehmigungen und Projektrealisierungen naturverträglich zu gestalten. Die Energiewende muss im Einklang mit geltendem Naturschutz und Umweltrecht gelingen.

Welche generelle Rechtsbedeutung hat das Verfahren?

Sowohl beim OVG Hamburg als auch dem OVG Münster stehen rechtsgrundsätzliche Fragen zur Entscheidung an. Die Frage zur Klagebefugnis für Gefahrenabwehrmaßnahmen und die Frage der Anwendbarkeit des Umweltschadensgesetzes auf genehmigte Vorhaben haben weitreichende Bedeutung für den Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt. Außerdem geht es um die korrekte Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie in Deutschland. Die bisherigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte entwerfen das Umweltschadensgesetz weitgehend.

Welche Relevanz hat die Seetaucherverteilung im Schutzgebiet?

Den Seetauchern gehen durch Butendiek dauerhaft drei bis sechs Prozent des Vogelschutzgebietes verloren. Dies widerspricht europäischen Umweltgesetzen und internationalen Abkommen (EU-Vogelschutzrichtlinie, Ramsar-Konvention), wonach lediglich ein Verlust von einem Prozent der Schutzgebietsfläche toleriert werden kann. Zudem griff das BSH bei der Beurteilung der Erheblichkeit auf falsche Referenzen zurück. Nicht die biogeographische Population der Seetaucher, sondern die Population im Schutzgebiet bzw. der deutschen Nordsee ist entscheidend zur Abwägung der Erheblichkeit von Eingriffen in einem Schutzgebiet. Danach hätte die Genehmigung nie erteilt werden dürfen.

Warum klagte der NABU erst 2014?

Ein Klagerecht des NABU gegen Windparkgenehmigungen nach der Seeanlagenverordnung selbst besteht erst seit wenigen Jahren. So stellte die Seeanlagenverordnung im Jahr 2012 die Genehmigungen von Windkraftanlagen auf Planfeststellungsverfahren um. Seitdem kann hier mit der naturschutzrechtlichen Verbandsklage nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 64 BNatSchG vorgegangen werden.

Der Klage ist ein langer Diskussionsprozess im NABU und mit Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Behörden um den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien vorausgegangen. Am Ende dieses Prozesses beauftragte der NABU 2013 ein unabhängiges Rechts- und Fachgutachten, welches die juristische Grundlage der Klage bildet.



Mehr Informationen auf
www.NABU.de/butendiek

Blockiert der NABU mit der Klage die Energiewende?

Der NABU steht für den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien. Energie- und Naturschutzpolitik dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Auch für Vorhaben der Energiewende muss das geltende Naturschutzrecht angewendet werden. Die Interessen der Energiepolitik und des Naturschutzes müssen zusammen funktionieren. Die Fehler in der bisherigen Genehmigungspraxis sind Resultat einer unzureichenden Raumplanung und fehlenden Gesamtstrategie bei der Entwicklung der Offshore-Windenergie.

Bedeutet eine erfolgreiche Klage das Ende der Offshore-Windkraft?

Nein. Bereits heute sind in der 200-Seemeilenzone der Nord- und Ostsee 35 Windparks mit rund zehn Gigawatt Nennleistung genehmigt, weitere Projekte befinden sich im Genehmigungsverfahren. Laut Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sollen bis zum Jahr 2020 6,5 Gigawatt realisiert werden, bis 2030 15 Gigawatt. Es gibt genug Spielraum, naturschutzfachlich kritische Projekte zu hinterfragen und unkritische Standorte vorrangig zu entwickeln.

Wer wird beklagt?

Die Klage erfolgt auf Grundlage des Umweltschadengesetzes. Der Adressat ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BfN und das BSH. Das BfN ist nach eigener Rechtsauffassung verantwortlich für die Sanierung von Umweltschäden, während das BSH für die Vermeidung eines drohenden Umweltschadens zuständig ist. Der NABU kritisiert eine Trennung der Zuständigkeit und sieht darin ein Problem bei der nationalen Umsetzung der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie, welche in dieser Form ein vorsorgendes Agieren der Naturschutzverbände unmöglich machen würde.

Was bedeutet Schadenssanierung?

Der Umweltschaden besteht darin, dass die geschützten Vogelarten große Teile wichtiger Rast- und Nahrungsgebiete verlieren. Für die Sanierung wäre das BfN zuständig. Denkbar wäre, ein sehr scharfes Management im Vogelschutzgebiet einzurichten, das andere Belastungen wie z.B. Sedimentabbau oder Fischerei verbietet bzw. reduziert. Weiter könnten die Grenzen des Schutzgebietes angepasst und das Gebiet mindestens um die verlorengegangenen Flächen nach Südwesten erweitert werden. Ursprüngliche Vorschläge bei der Ausweisung gingen bereits über die heutige Flächenkulisse hinaus. Sollte das nicht ausreichend sein, muss auch über einen (Teil)Rückbau von Butendiek oder anderer Windparks nachgedacht werden.

Wie geht es weiter?

Aktuell laufen die beiden Berufungsverfahren an den Obergerichtshöfen Hamburg und Münster. Termine für die mündlichen Verhandlungen gibt es Stand heute nicht. Gleichzeitig hat der NABU einen Antrag nach Umweltinformationsgesetz beim

BSH auf Einsicht in die aktuellen Monitoringergebnisse in der Nordsee gestellt. Auf dieser Grundlage soll eine unabhängige Bewertung der Seevogelverteilung im Sylter Außenriff erarbeitet werden, die eine wichtige Grundlage der Berufungsverfahren sein wird.

Ausgewählte Quellen

Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept, 2013)
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/Strategie_Positionspapiere/schallschutzkonzept_BMU.pdf

Positionspapier des Geschäftsbereichs des Bundesumweltministeriums zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts durch Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee als Grundlage für eine Übereinkunft des BfN mit dem BSH (Seetaucherpapier, 2009)

Die Verwaltungspraxis des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für Offshore-Windenergieanlagen nach **Seeanlagenverordnung**. Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Studie im Auftrag des NABU (2014)
http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/140131-nabu-offshore-rechtsgutachten_2014.pdf

Dierschke N., Furness RW. & Garthe S. (2016): Seabirds and offshore wind farms in European waters: Avoidance and attraction. *Biological Conservation* 202, 59-68.

Garthe S., Schwemmer, H., Markones, N., Müller, S. und Schwemmer, P. (2015): Verbreitung, Jahresdynamik und Bestandsentwicklung der Seetaucher *Gavia spec.* In der deutschen Bucht (Nordsee). *Vogelwarte* 53: 121-138

Impressum: © 2017, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
 Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Dr. Kim Cornelius Detloff,
 Fotos: NABU/F. Derer, NABU/S. Koschinski, NABU/K.Detloff - 01/2017